



Gemeinde - Nachrichten

26. Jahr - Nr. 302

für Lülselfeld und Schallfeld

3. April 2019

AMTSBLATT DER GEMEINDE LÜLSFELD

☀ Siebenergang in der Gemarkung Lülselfeld

Die Feldgeschworenen von Lülselfeld begehen **ab 23.04.2019** den östlichen Flurteil, von der Ortsmitte ausgehend:

Järkendorfer Str. links und Frankenwinheimer Str. rechts

Fehlende, verschobene oder ausgerissene Grenzsteine sind beim Siebener-Obmann Elmar Scheder, Tel. 09382-8558 zu melden.

Grenzsteine, die durch die Grundstückseigentümer oder Pächter sichtbar freigelegt sind, werden durch die Feldgeschworenen kostenpflichtig geräumt.

Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre auswärtigen Pächter zu verständigen.

gez. Elmar Scheder, Siebener-Obmann

☀ Siebenergang in der Gemarkung Schallfeld

Die Feldgeschworenen von Schallfeld begehen ab **Mitte April 2019** die Flur **ö s t l i c h** der Bundesstrasse B 286.

Die Grundstückseigentümer bzw. Pächter werden aufgefordert, die Grenzsteine zu räumen.

Fehlende oder ausgerissene Grenzsteine in der gesamten Flur sind vor der Begehung beim Obmann Alfons Vollmuth, Tel. Nr. 09382/1867, zu melden. Grundstückseigentümer sollen ihre auswärtigen Pächter diesbezüglich verständigen.

gez. Alfons Vollmuth, Siebener-Obmann

☀ Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung nur mit Terminvereinbarung

Da die Termine für die Rentensprechtage immer sehr schnell vergeben sind, werden die Bürger gebeten, sich beim Sachbearbeiter in der VG Tel. 607-0 (Bürger-Büro) über die nächsten freien Termine zu informieren.

☀ Bitte beachten!

Aufgrund der Rathaussanierung entfallen die Amtsstunden in Lülselfeld im gesamten Monat April.

In dringenden Fällen kann man mich auf dem Handy 0172 3257676 erreichen.

Wolfgang Anger, 1. Bürgermeister

www.Luelfeld.de

HÖHREN. FÜHLEN. ERLEBEN.

Osterkonzert

am Ostersonntag in
Lülselfeld
um 14:30 Uhr

Erleben Sie einen abwechslungsreichen
Spaziergang, mit traditioneller Blasmusik
am Osterbrunnen

Ihre Musikkapelle

Amtsstunden des Bürgermeisters:

Jeden Dienstag von 17.45 Uhr bis 18.15 Uhr im Rathaus in Lülselfeld und von 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr im Gemeindezimmer in Schallfeld

Herausgeber: Gemeinde Lülselfeld, verantwortlich für den amtlichen Inhalt: 1. Bürgermeister Wolfgang Anger, für die Veranstaltungen: die Vereine. Besuchen Sie uns im Internet unter: www.luelfeld.de - hier finden Sie immer die neuesten Informationen und auch ältere Amtsblätter!

☀ Fischessen

Sonntag, 14. April 2019 um 18:30 Uhr, ist im Lülfelder Gemeinschaftshaus das traditionelle Fischessen für alle Teilnehmer und Helfer am Lülfelder Faschingszug 2019.

Das Essen von Bratheringen und marinierten Heringen mit Kartoffeln oder Pommes Frites für Kinder ist kostenlos.

Während dem Essen werden Bilder und Filme der Faschingszüge aus den letzten Jahren gezeigt.

Anmeldungen sind telefonisch bei Gabi Anger; Tel. 90536 oder Reinhold Anger, Tel. 6143 wegen entsprechender Vorplanung erwünscht.

☀ Osterbrunnen binden am 8. April 2019

Wir wollen **ab 14:00 Uhr** in der Halle bei Schemmels die Girlanden für den Osterbrunnen binden. Es wäre schön, wenn viele Frauen beim Binden und Schneiden mithelfen. So können wir gemeinsam unseren Brunnen für die Osterzeit schmücken.

Es werden auch Zweige von Nadelbäumen, Koniferen und Buchs benötigt. Wer Zweige abgeben kann, bitte bei **Thea Kaiser**, Tel. 09382-4222 oder **Doris Hermann** Tel. 09382-5597 anrufen.

☀ Feuerwehrhausreinigung in Schallfeld

Eine oder mehrere Reinigungskräfte werden ab sofort zur Reinigung des Feuerwehrhauses in Schallfeld gesucht.

Bitte bei Rainer Hawelka,
Tel.: 09382-3197454 ab 18:00 Uhr melden.

☀ Bürger/innen-Sprechstunde

mit Barbara Becker,
Ihrer Landtagsabgeordneten.

Jeden Monat: immer 16:30 - 17:30 Uhr
Kitzingen: am dritten Montag,
in der Kaltensondheimer Str. 6
(Bürgerbüro)
Gerolzhofen: am ersten Montag, im Rathaus

☀ Nächstes Amtsblatt erscheint am 29.04.2019

Alle Mitteilungen für das nächste Amtsblatt müssen bis spätestens 27. April 2019 vorliegen, da aus terminlichen Gründen das Amtsblatt am 28. April 2019 gedruckt und am 29. April 2019 verteilt wird.

Bitte unbedingt darauf achten!

☀ Veranstaltungen in Schallfeld

Sonntag, 7. April 2019

FC Mitgliederversammlung im Sportheim mit Neuwahlen,

Beginn um 18:30 Uhr

Die Tagesordnung ist im Aushangkasten einsehbar.

Donnerstag, 25. April 2019

Stern-Bittprozession nach Frankenwinheim. Weggang um 18:00 Uhr an der Schallfelder Kirche. 19:00 Uhr Bittamt in Frankenwinheim.

Dienstag, 30. April 2019

Maibaumaufstellung

☀ Feuerwehr-Sirenen-Probealarm

am Samstag, 27.4.2019 zwischen 11:45 Uhr und 12:00 Uhr.

Der Probealarm dauert eine Minute mit 2 Unterbrechungen.



EINTRITT FREI!

ÜZ
Mainfranken

Heimat trifft Fortschritt

ÜZ-Familientag 2019

Verbringen Sie mit uns einen spannenden Tag für die ganze Familie rund um das Thema Energie und Umwelt!
Wir freuen uns auf Sie und Ihre Familie!

WAS: ÜZ-Familientag mit „großer Physikanten-Show“

WANN: 30. Juni 2019, 11 - 17 Uhr

WO: Steigerwald-Zentrum, Handthal

Anmeldung zur Show unter WWW.UEZ.DE/FAMILIENTAG



4. April 2019	16:00 - 20:00 Uhr	Gerolzhofen: Blutspenden im Rotkreuzhaus, Jahnstr. 14
4. April 2019	17:30 - 18:30 Uhr	Lülsfeld: Bücherei noch einmal geöffnet.
7. April 2019	18:30 Uhr	Schallfeld: FC Mitgliederversammlung mit Neuwahlen
8. April 2019	14:00 Uhr	Lülsfeld: Osterbrunnen binden in der Halle bei Schemmels
14. April 2019	18:30 Uhr	Lülsfeld: Fischessen im Gemeinschaftshaus
20. April 2019	ab 14:30 Uhr	Lülsfeld: Begegnungscafe bei Go & Change
21. April 2019	14:30	Lülsfeld: Osterkonzert am Osterbrunnen
25. April 2019	18:00 Uhr	Schallfeld: Stern-Bittprozession nach Frankenwinheim
27. April 2019	11:45 - 12:00 Uhr	Feuerwehr-Sirenen-Probealarm
30. April 2019		Lülsfeld und Schallfeld: Maibaumaufstellung
1. Mai 2019		Lülsfeld: Schlepperausfahrt
2. Mai 2019	16:00 - 20:00 Uhr	Gerolzhofen: Blutspenden im Rotkreuzhaus, Jahnstr. 14



Gemeindebücherei Lülsfeld

Sonntag 10:30 - 11:30 Uhr, Donnerstag 17:30 - 18:30 Uhr
 buecherei@luelsfeld.de

Veranstaltungen der Gemeinschaft Go & Change



Samstag, 20.04.2019 | Begegnungscafé

Wir laden **ab 14:30 Uhr** zum nachbarschaftlichen Austausch bei Kaffee, Tee und Kuchen ein.

🌱 Jungpflanzenverkauf im Kloster Maria Schnee

Tomaten, Paprika, Zucchini, Kohl, Salate, viele Gemüsepflanzen und Kräuter

Ab 1. Mai 2019, Dienstag + Freitag, von 16:00 - 18:00 Uhr Verkauf im Kloster.

Verkaufsstand am 1. Mai 2019 beim Schleppertreffen in Lülsfeld.

Liebe Leserinnen und Leser!

Am **Donnerstag, 4. April 2019**, ist die Bücherei noch einmal geöffnet. Danach muss die Bücherei, wegen der Sanierungsarbeiten, für ca. 14 Tage geschlossen bleiben.

Bitte informieren Sie sich am Rathauseingang, wann die Bücherei wieder geöffnet wird!

🌱 Die nächsten Blutspendetermine zum Vormerken:



In Gerolzhofen, Rotkreuzhaus, Jahnstr. 14 von 16:00 - 20:00 Uhr sind am:

Donnerstag, 4. April 2019
Donnerstag, 2. Mai 2019

🌱 Beiträge für das Amtsblatt schicken Sie bitte an:

Georg Grembler, Tel. 09382 - 8749

email: amtsblatt-grembler@t-online.de
 email: rathaus@luelsfeld.de

Hundesteuer für das Jahr 2019

Die Hundehalter der Gemeinde Lülsfeld, einschließlich Gemeindeteil Schallfeld, sind nach Maßgabe der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lülsfeld vom 12.04.2006 zur Entrichtung der gemeindlichen Jahresaufwandsteuer verpflichtet.

Steuerpflichtig ist, wer einen Hund, der über vier Monate alt ist, im Laufe des Rechnungsjahres mehr als drei Monate besitzt.

Die Steuer beträgt für jeden Hund	25,00 EUR
soweit Ermäßigungstatbestände vorliegen	12,50 EUR

Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres 2019 oder während des Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen.

Wer einen über vier Monate alten, noch nicht gemeldeten Hund besitzt, muss ihn unverzüglich bei der Steuerstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Zimmer 7 anmelden.

Auskunft erteilt die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Frau Simon (Tel.: 09382 / 607-27).
Alle Veränderungen sind der Steuerstelle unverzüglich anzuzeigen.

Zum 01. April 2019 wird die Hundesteuer für bereits gemeldete Hunde fällig.

Für das Jahr 2019 ergeht kein neuer Bescheid, soweit keine Änderungen in den Besteuerungsmerkmalen eingetreten sind.

Sofern Steuerpflichtige eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird die Hundesteuer zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Alle Zahlungspflichtigen, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden hiermit aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass der vorgegebene Zahlungstermin eingehalten wird um unnötige Mahnungen zu vermeiden. Die Hundesteuer ist in diesem Fall entweder auf das
Konto 102 731, BLZ 793 501 01 bei der Sparkasse Schweinfurt
(IBAN DE86793501010000102731) oder auf das
Konto 7773, BLZ 793 620 81 bei der VR-Bank Gerolzhofen eG
(IBAN DE17793620810000007773)

zu überweisen.

Im Falle der Nichtbezahlung unterliegt die Steuer der normalen Beitreibung.

GEMEINDE LÜLSFELD

gez. A n g e r, 1. Bürgermeister

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) ist mit den **Seiten 5 bis 11** in das Amtsblatt integriert.

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) ist mit den **Seiten 12 bis 16** ebenfalls in das Amtsblatt integriert.

Diese Seiten 5 bis 16 können herausgenommen werden und gesondert aufgehoben werden.

☀ **Neuer Meisterlehrgang Hauswirtschaft**

Information zur Fortbildung "Meisterin der Hauswirtschaft"

Fortbildung verbessert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, ermöglicht aber auch einen betriebsinternen Aufstieg in eine Führungsposition.

Am **Donnerstag, 06. Juni 2019** um 17:00 Uhr, können sich Hauswirtschafterinnen an der Klara-Oppenheimer-Schule im Städtischen Berufsbildungszentrum für kaufmännische, hauswirtschaftliche und soziale Berufe in Würzburg, Königsberger Straße 46, über den geplanten berufsbegleitenden Vorbereitungslehrgang auf die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft informieren. Der Unterricht findet an einem Tag pro Woche statt und dauert von Oktober 2019 bis Februar 2022, wobei die Ferienzeiten unterrichtsfrei sind.

Die zukünftigen Meisterinnen werden optimal auf ihre späteren beruflichen Einsatzgebiete vorbereitet. Das Berufsbild der Meisterin umfasst Tätigkeiten als hauswirtschaftliche Fach- und Führungskraft mit Ausbilderfunktion in Haushalten unterschiedlicher Strukturen, z.B. in Senioreneinrichtungen oder Betriebskantinen. Aber auch als Unternehmerin auf dem Sektor hauswirtschaftlicher Dienstleistungen, in der Direktvermarktung und in der Gästebeherbergung, sowie als Fachkraft bei Verbänden, Fachverlagen und Presseorganen kann die Meisterin tätig werden.

Der angebotene Lehrgang vermittelt daher betriebswirtschaftliche Grundlagen, Qualitäts-, Projekt- und Personalmanagement, sowie Inhalte zu hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen.

Weitere Informationen erhalten interessierte Hauswirtschafterinnen am Fortbildungszentrum für Hauswirtschaft in Triesdorf bei Frau Veronika Mend, Tel. 09826 18-7300
Frau Martina Kladny, Tel. 09826 18-7304.

☀ **Demografischer Wandel und Jugendarbeit**

Jugendleiter*innen-Schulung des KJR Schweinfurt

Immer wieder berichten die Medien über den "Demografischen Wandel" und darüber, dass sich die Altersstruktur unserer Bevölkerung verändert. Es gebe weniger junge und stattdessen immer mehr ältere Menschen, der Begriff der "Verstädterung" fällt. Aber wie steht es mit dem "Demografischen Wandel" im Landkreis Schweinfurt und welche Auswirkungen hat diese Entwicklung auf die Jugendarbeit? Mit diesem Thema beschäftigt sich eine neue Schulung des Kreisjugendrings Schweinfurt für Jugendleiter*innen und alle interessierten Akteure in der Jugendarbeit. Die Schulung findet statt

am **Samstag, 11. Mai 2019 von 09:00 - 16:00 Uhr** im "Freiraum", kross - Junge Kirche Schweinfurt, Friedrich-Ebert-Str. 26.

Die Teilnehmenden werden nicht nur die neuesten Erkenntnisse zum "Demografischen Wandel" mit Bezug auf den Landkreis vermittelt bekommen, sondern auch genügend Raum für Reflexion und Diskussion zum Thema erhalten. Welche Entwicklungen und Erfahrungen sind im eigenen Verein/Verband spürbar? Wie kann man als Jugendleiter*in dem Ganzen entgegentreten und dabei das Interesse der Jugendlichen wecken? Wie können junge Menschen trotzdem integriert und aktiv bleiben, auch wenn sie nicht mehr vor Ort sind? Hierzu wird Regina Renner (Politikwissenschaftlerin Uni Würzburg, ehemalige Referentin für Jugendpolitik des BJR) mit der Gruppe verschiedene Lösungsmöglichkeiten erarbeiten.

Weitere Infos und Anmeldung unter:

Kreisjugendring Schweinfurt

Tel: 09721 / 55-508

E-Mail: info@kjr-sw.de

www.kjr-sw.de

☀ **Sicherer Umgang mit sozialen Netzwerken**

Ein Workshop mit dem Kreisjugendring Schweinfurt am 04.05.2019 für Jugendliche von 12-16 Jahren.

YouTube, Instagram und Co. sind die neuen Medienplattformen überhaupt. Jeder Deutsche Jugendliche verbringt ca. 3 Stunden pro Tag in der virtuellen Welt. Das Angebot der Social-Media-Dienste wächst immer weiter und Jugendliche lieben es, Teil der Online-Communities zu sein. Chatten, liken, sharen und posten gehört mittlerweile zum Alltag dazu. Kommuniziert wird über Bilder, Videos, Sprachnachrichten und Musik. Doch ist diese neue Form der Unterhaltung völlig harmlos? Was muss ich bei meinen Privatsphären- und Kontoeinstellungen beachten? Wie sicher sind meine Daten im Netz? Was für Bilder soll ich posten und wie macht man eigentlich ein YouTube Video ohne dafür peinliche Kommentare zu ernten?

Viele Fragen! Wir finden gemeinsam mit dem YouTuber und Startup Gründer André Braun von Five Media Antworten. Im Workshop wollen wir gemeinsam Social Media Plattformen entdecken, ausprobieren, Knowhow vermitteln und einfach ein bisschen talken. Es besteht außerdem während des Workshops die Möglichkeit, eigene Accounts selbst zu bearbeiten und die entsprechenden Einstellungen anzupassen, die eigene Online-Identität zu suchen und sich Gedanken zu machen, was Andere über sie selbst herausfinden können.

Ort: Räumlichkeiten vom Computer Club Schweinfurt "GoodByte" e.V (Kulturhaus Stadtbahnhof, Alte Bahnhofstraße 8 -12, 97422 Schweinfurt),

Kosten: 5 €

Anmeldung unter 09721/55508 oder info@kjr-sw.de, www.kjr-sw.de

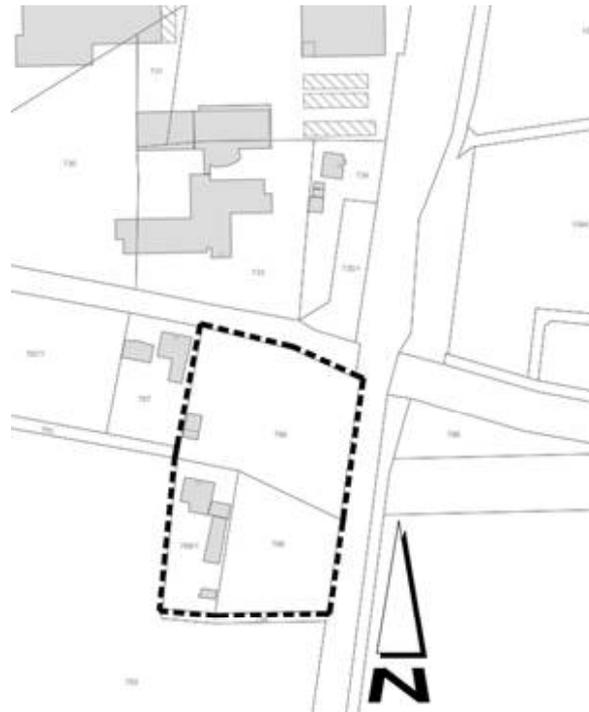
Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans "Am Bahndamm" mit integriertem Grünordnungsplan für den Gemeindeteil Lültsfeld

I.

In der Sitzung vom 22.10.2018 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Lültsfeld im Gemeindeteil Lültsfeld die 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Bahndamm" durchzuführen.

In den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung werden die Grundstücke Fl.Nr. 766, 768 und 768/1 der Gemarkung Lültsfeld einbezogen. Die Lage des Gebiets grenzt im Norden an die Schallfelder Straße und im Osten an die Bahnlinie Kitzingen-Gerolzhofen-Schweinfurt an und ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich:



Das Gebiet wird als Dorfgebiet (MD) nach § 5 der Baunutzungsverordnung BauNVO festgesetzt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden durchgeführt.

II.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.03.2019 wurde die Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB:

- der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Bahndamm" mit integrierter Grünordnung,
- die Begründung zur Bebauungsplanänderung,
- die Begründung zur Grünordnung,
- die Ausgleichsberechnung sowie
- der Umweltbericht

angeordnet.

Die Begründung zur Grünordnung beschreibt zunächst die natürlichen Vorgaben anhand einer Bestandsaufnahme zu den Schutzgütern Relief, Gestein, Böden, Klima und Luft, Wasserhaushalt, Vegetation, Tierwelt, Landschafts- und Ortsbild, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie besonders geschützte Bereiche. Außerdem werden die Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beschrieben. Es wird eine Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen geführt sowie eine Artenschutzrechtliche Behandlung der verschiedenen geschützten Arten vorgenommen

Der Umweltbericht geht neben einer Bestandsaufnahme auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung auf die vorgenannten Schutzgüter ein. Es werden alternative Planungsmöglichkeiten sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung diskutiert. Entsprechend der Begründung zur Grünordnung wird auch hier die Ausgleichsberechnung sowie die entsprechenden Maßnahmen beschreiben.

Es wird von keinen nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen. Daneben wird das Schutzgut Tiere behandelt, wobei aufgrund der früheren landwirtschaftlichen Nutzung allenfalls von geringen Auswirkungen auf die Tierwelt auszugehen ist. Immissionsschutzrechtliche Bedenken könnten bei einer Wiederaufnahme der Nutzung der Eisenbahnlinie entstehen. Hierzu liegt eine Stellungnahme des LRA Schweinfurt, Immissionsschutz, vom 05.12.2018 vor. In diesem Zusammenhang wurde eine immissionsschutzrechtliche Vorabschätzung vorgenommen, um einen ausreichenden Abstand nachzuweisen.

Weitere umweltbezogene Informationen zu den o.g. Schutzgütern gehen aus der Stellungnahme des Landratsamtes Schweinfurt "Untere Naturschutzbehörde" vom 21.11.2018 hervor. Diese Stellungnahme liegt ebenfalls aus. Sie gibt Anregungen zu Festsetzungen der Grünordnung, d.h. zur Pflanzensammensetzung innerhalb des Pflanzschemas sowie zur Anordnung der Einfriedung innerhalb der Ortsrandeingrünung. Außerdem geht die Stellungnahme darauf ein, dass die Ausführungen der Begründung zur Grünordnung bzw. des Umweltberichts anerkannt werden.

III.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit integrierter Grünordnungsplanung sowie die Begründung zur Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Grünordnung sowie der Umweltbericht und die Ausgleichsberechnung liegen in der Zeit vom **15.04.2019 bis 17.05.2019** während der allgemeinen Dienstzeit (s.u.) in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Gerolzhofen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen oder Anregungen schriftlich abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die o.g. Planunterlagen sind während der genannten Frist auch auf der Internetseite der Gemeinde Lültsfeld abrufbar:

www.luelsfeld.de

Lültsfeld, 27.03.2019

Gemeinde Lültsfeld
gez. Riedel
2. Bürgermeister

☛ **Kompostaktion des Landkreises Schweinfurt**

Von 29. März bis 6. April gibt es Sonderkonditionen für Kleinmengen.

Landkreis Schweinfurt. Die ersten Frühlingsblüher in den Garten stimmen auf die unmittelbar bevorstehende neue Gartensaison ein. Vor dem Säen und Pflanzen ist die Vorbereitung des Bodens sehr wichtig. Gerade mit der Einarbeitung von Kompost schafft man beste Voraussetzung für gesundes Pflanzenwachstum. Wenn der im eigenen Garten hergestellte Kompost nicht ausreicht, kann auf den vom Landkreis Schweinfurt erzeugten, gütegeicherten Qualitätskompost zurückgegriffen werden.

Dazu bietet der Landkreis Schweinfurt zu Beginn der Gartensaison vom 29. März bis 6. April gütegeprüften Kompost zu folgenden Konditionen an:

- PKW-Ladung (bis 160 Liter): 1,00 Euro
- PKW-Hänger (bis 750 kg): 4,00 Euro

Der Kompost ist erhältlich auf beiden Anlagen des Landkreises:

Der Wertstoffhof am AWZ Rothmühle (Telefon 09721/388 544-0) ist geöffnet von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr, am Donnerstag (März bis Oktober) bis 18:00 Uhr, und jeden Samstag von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Die Kompostanlage Gerolzhofen (Telefon 09721/388 544-56) hat jeweils am Montag von 13:00 bis 16:00 Uhr, am Freitag von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr und während der Kompostaktion (bzw. auch von April bis Oktober) zusätzlich jeden Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Faltblätter mit Informationen zur Kompostanwendung gibt es an den beiden Anlagen, bei vielen Gemeinden und auch bei der Abfallberatung im Landratsamt (09721/55-546).

Ergänzend werden an beiden Anlagen Mutterböden und Rindenmulch (jeweils lose) angeboten. Am Wertstoffhof Rothmühle gibt es außerdem "Unterfränkische Premium-Erden" (in Säcken) zu kaufen.

Übrigens: Für Landwirte gibt es ganzjährig Vorbestellmöglichkeiten und Großmengenrabatt. Landwirte melden sich hierzu bitte unter Telefon 09721/388 544-53.

Stellenausschreibung

Der Kindergarten St. Elisabeth in Lülsfeld sucht zum 01.09.2019

eine/n Kinderpfleger/in

für die Kleinkindergruppe 1-3 Jahre

Die Stelle ist befristet bis zum 31.08.2020

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bis zu 35 Stunden

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an

Christau Bernd , Seeweg 19 , 97511 Lülsfeld

E-Mail: christau@christau-bernd.de

Stellenausschreibung

Der Kindergarten St. Elisabeth in Lülsfeld sucht zum 01.09.2019

eine/n Kinderpfleger/in

für die Gruppe Ü 3

Die Stelle ist befristet bis zum 31.08.2020

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an

Christau Bernd , Seeweg 19 , 97511 Lülsfeld

E-Mail christau@christau-bernd.de

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde Lülsfeld folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Lülsfeld.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über

dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 10.06.2011 (Amtsblatt der Gemeinde Lülsfeld vom 30.06.2011, Nr. 208) außer Kraft.

Lülsfeld, 20.03.2019

Gemeinde Lülsfeld

gez.

Anger,

1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder)

1) im Gemeindeteil Lülsfeld

- a) Hauptstraße (SW 44) auf der gesamten Länge
- b) Järkendorfer Straße (SW 44) auf der gesamten Länge
- c) Schallfelder Straße (SW 43) auf der gesamten Länge
- d) Rimbacher Straße (SW 43) auf der gesamten Länge

2) im Gemeindeteil Schallfeld

- a) Gerolzhöfer Straße (SW 45) auf der gesamten Länge
- b) Brünnauer Straße (SW 45) auf der gesamten Länge
- c) Bimbacher Straße (SW 42) auf der gesamten Länge
- d) Frankenwinheimer Straße (SW 42) auf der gesamten Länge
- e) Straße nach Lülsfeld (SW 43)

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Lültsfeld folgende Satzung:

§1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Lültsfeld Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in
- bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. | Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3
bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. | Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten,
allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| | a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| | b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| | c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 20,0 m |
| | d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. | Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| | a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| | b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 23,0 m |
| | c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 | 25,0 m |
| | d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. | Industriegebieten | |
| | a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| | b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 | 25,0 m |
| | c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet

liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 03.02.1988 (Amtsblatt vom 17.02.1988, Nr. 7) außer Kraft.

Lülsfeld, 20.03.2019

Gemeinde Lülsfeld

gez.

Anger,

Erster Bürgermeister